

Elterngeld

Ein Überblick über die wichtigsten Inhalte

1. Höhe

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Berechtigten in den zwölf Monaten vor dem Geburtsmonat: bei einem Nettoeinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro 67 Prozent, bei 1.220 Euro 66 Prozent und bei über 1.240 Euro 65 Prozent – mindestens jedoch 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Geringverdiener erhalten ein erhöhtes Elterngeld (Anhebung auf bis zu 100 Prozent möglich).

2. Anrechnung

Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit nach der Geburt zustehen, werden auf das Elterngeld für die Mutter angerechnet. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter diese Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht, denn die Mutterschaftsleistungen dienen einem ähnlichen Zweck. Das Elterngeld wird bei Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

3. Steuern

Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Bei Berechnung des Einkommenssteuersatzes wird es dem zu versteuernden Einkommen angerechnet; auf dieser Basis wird der Steuersatz ermittelt. Dieser wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) angewendet.

4. Dauer

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen. Wenn beide Eltern Elternteil in Anspruch nehmen, kann sie bis auf 14 Monate verlängert werden.

5. Antragsfrist

Der Antrag auf Elterngeld kann mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Das Elterngeld selbst wird rückwirkend für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt. Also spätestens den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt stellen!

Das sind wir

Spezialisten im Arbeits- und Sozialrecht

Die DGB Rechtsschutz GmbH erbringt an 170 Standorten verbandlichen Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder. Sie ist der größte deutsche und europäische Zusammenschluss von erfahrenen Jurist*innen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

Ausgewiesene Experten

Die über 370 Jurist*innen der DGB Rechtsschutz GmbH sind ausgewiesene Fachleute im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Recht des Öffentlichen Dienstes.

Kontakt zur Gewerkschaft

Die Büros der DGB Rechtsschutz GmbH pflegen einen regelmäßigen Austausch mit Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften vor Ort.

Gebündelte Kompetenzen

In ihren Kompetenz-Centern bündelt die DGB Rechtsschutz GmbH das Know-how ihrer Expert*innen – so auf den Rechtsgebieten

- Öffentliches Dienstrecht / Beamtenrecht
- Betriebliche Altersversorgung
- Insolvenzrecht mit arbeits- und sozialrechtlichen Auswirkungen
- Berufskrankheiten
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

Erfolgreiche Rechtsvertretung

Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren, die die DGB Rechtsschutz GmbH führt, werden erfolgreich für die Mandanten entschieden oder zumindest mit einem Vergleich abgeschlossen.

THEMA

Elternzeit

Informationen für Arbeitnehmer*innen



Foto: drubig-photo | Fotolia.com

DGB Rechtsschutz GmbH

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
E-Mail: info@dgbrechtsschutz.de
www.dgbrechtsschutz.de



Stand: April 2017

GEMEINSAM. ZIELE. ERREICHEN.



Elternzeit. Wer für die Erziehung und Betreuung seiner Kinder in den ersten Lebensjahren im Beruf pausieren oder die Arbeitszeit reduzieren möchte, kann beim Arbeitgeber Elternzeit beantragen und das vom Staat gewährte Elterngeld beanspruchen. Dies gilt nicht nur für Mütter – auch Väter können davon profitieren. Dieses Faltblatt beantwortet Fragen rund um die Elternzeit.

Fragen & Antworten

Wer kann Elternzeit nehmen?

Beide Elternteile. Das Arbeitsverhältnis ruht normalerweise während dieser Zeit. Eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 30 Wochenstunden ist während der Elternzeit allerdings möglich.

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

Die Elternzeit dauert maximal drei Jahre und darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Beide Elternteile können parallel Elternzeit nehmen. 24 Monate der Elternzeit müssen in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes genommen werden. Das dritte Jahr kann – nach Zustimmung des Arbeitgebers – zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht werden, wobei das Kind nicht älter als acht Jahre sein darf. Wechselt der Arbeitnehmer den Job, ist der neue Arbeitgeber an frühere Vereinbarungen allerdings nicht gebunden.

Wie und wann wird der Antrag auf Elternzeit gestellt?

Die Anmeldefrist vor Beginn der Elternzeit beträgt sieben Wochen. Der Antrag ist schriftlich beim Arbeitgeber (am besten mit einer Eingangsbestätigung) zu stellen. Darin muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden möchte.

Darf der Urlaubsanspruch für die Elternzeit gekürzt werden?

Ja, Urlaub kann (sofern nicht in Teilzeit gearbeitet wird) anteilig für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Der restliche Urlaub kann nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr genommen werden. Endet das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Darf Eltern in der Elternzeit gekündigt werden?

Eine verhaltensbedingte Kündigung, zum Beispiel bei Teilzeitarbeit, ist rechtlich möglich, eine betriebsbedingte grundsätzlich nicht. Der Schutz vor betriebsbedingter Kündigung gilt auch für Eltern, die während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber in Teilzeit arbeiten. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Das

heißt: Der Arbeitgeber darf nur nach Ablauf der Elternzeit kündigen. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, gilt der Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Arbeitnehmerseitig kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit gekündigt werden.

Sind Eltern in Elternzeit krankenversichert?

Eltern, die vor der Elternzeit in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert waren, bleibt der Versicherungsschutz beitragsfrei bestehen.

Besteht Anspruch auf Rückkehr an den alten Arbeitsplatz?

Dies hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. Falls eine Umsetzung vom Inhalt des individuellen Arbeitsvertrags möglich ist, ist jedenfalls eine Schlechterstellung des Arbeitnehmers unzulässig. Der Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gilt bei Schweigen des Arbeitgebers als vereinbart.

Bringt die Elternzeit auch Ansprüche bei der Rente?

Ja, es werden – ohne Beitragszahlungen – bis zu drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Wichtig: Die Mütter oder Väter müssen unter Vorlage der Geburtsurkunde beantragen, dass die Kindererziehung auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben wird. Die Zeiten werden nicht automatisch registriert.

MEHR ELTERNGELD

Es liegt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, wenn jemand die Steuerklasse wechselt, um die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen. So urteilte das Bundessozialgericht für eine vom „Gewerkschaftlichen Centrum für Revision und Europäisches Recht“ vertretenen Mandantin. Sie war vor der Geburt ihres Kindes in eine niedrigere Lohnsteuerklasse gewechselt, um mehr Elterngeld zu erhalten. Nachdem die Möglichkeit eines Steuerklassenwechsels bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert wurde, ohne von Rechtsmissbrauch zu sprechen, stellte auch das Bundessozialgericht einen solchen nicht fest.

Bundessozialgericht am 25. Juni 2009, Az. B 10 EG 3/08 R